

A FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Urbanes Gebiet (MU)

.2 Kerngebiet (MK)

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 9) BauNVO)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten und Tankstellen) unzulässig.

Nutzung (Tankstellen, die nicht unter § 7(2) Nr. 5 BauNVO fallen) unzulässig.

Unterart "Bordelle" sowie "bordellartige Betriebe" unzulässig.

"Bordelle" sowie "bordellartige Betriebe" unzulässig.

Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

(gem. § 9 (1) Nr. 1 u. § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Die Firsthöhe (FH) ist definiert als die obere Dachhautaußenkante.

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 22 (4) BauNVO)

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 17 (2) BauNVO)

einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.

BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

begrünen und gärtnerisch zu gestalten.

(gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)

standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

standortgerechten Bäumen zu ersetzen.

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: "Fußgängerbereich"

Fläche für öffentliche Fuß- und Radwege festgesetzt.

gr 1 – Gehrecht: Begünstigter die Allgemeinheit

archäologischen Maßnahme (§ 29 DSchG NW).

19 Abs. 3 Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld).

Hinweis auf § 39 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (Gewässerunterhaltung):

Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,

Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,

aktueller Ansprechpartner: Martin Richter, Zimmer 308).

GESTALTUNGSSATZUNG INNENSTADT

ÜBERFLUTUNGSSCHUTZ

Schutzmaßnahmen vorzusehen.

EINSICHTNAHME VORSCHRIFTEN

48653 Coesfeld eingesehen werden.

GEWÄSSERUNTERHALTUNG

KAMPFMITTEL

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche

(gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Planzeichnung festgesetzt.

Gegenstand der Festsetzung.

nicht Gegenstand der Festsetzung.

folgende Begünstigte benannt:

B HINWEISE

(gem. § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

lichte Durchfahrtshöhe von 3,50 m nicht überschritten werden darf.

Allgemeines Wohngebiet (WA)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Höhe der baulichen Anlagen

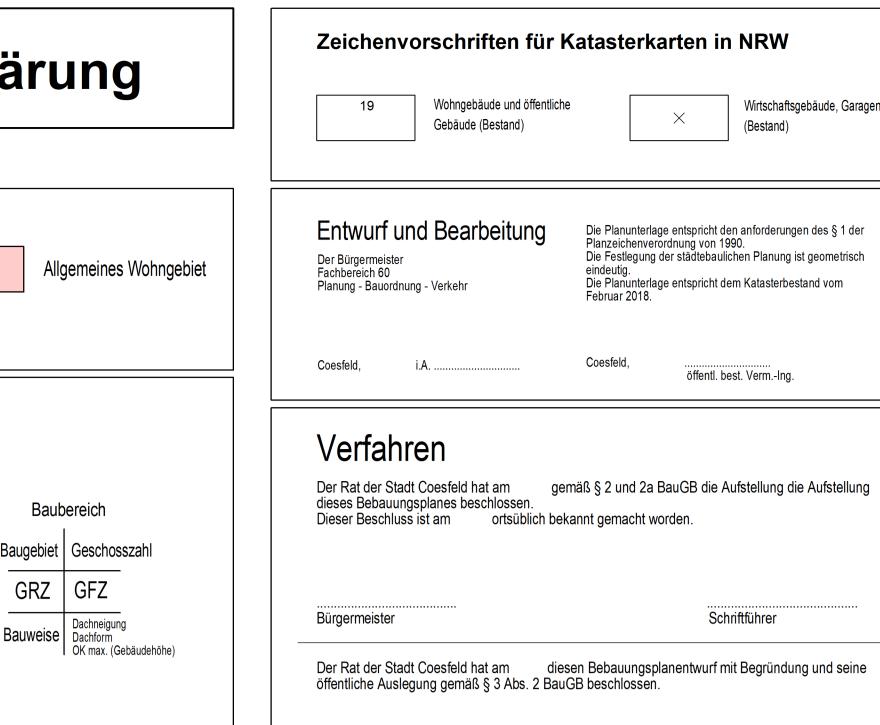
kein Vollgeschoss ist.

zu 3,00 m zugelassen werden.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Gebäudes nicht überschreiten.

2.4 Grundflächenzahl



Geschlossene Bauweise

besondere Bauweise

Offene Bauweise

Parkanlage

Grünfläche als Bestandteil

Wirtschaftsgebäude, Garagen

Die Planunterlage entspricht den anforderungen des § 1 der

Die Planunterlage entspricht dem Katasterbestand vom

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch

öffentl. best. Verm.-Ing.

Schriftführer

Schriftführer

Der Bürgermeister

Schriftführer

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Zusätzlich wurden die Unterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet zugänglich gemacht.

Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW am

Der Bebauungsplan ist am gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit

dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Gemäß § 86 Abs. 4 BauO NW sind die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den

Die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

als Satzung beschlossen worden.

Bebauungsplan aufgenommen worden.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

zeichenverordnung von 1990.

Rechtsgrundlagen 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in der zur Zeit geltenden Fassung. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I. S. 3786) in der zur Zeit geltenden Fassung. 3. § 86 der Bauordnung für das Land NW (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256)

in der zur Zeit geltenden Fassung. 4. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Žeit geltenden Fassung. 5. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Übersichtsplan

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. Nr. 15.14 PlanZV vorhandene Geländehöhen (keine festgesetzten Höhen) mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gr Gehrecht fr Fahrrecht Ir Leitungsrecht Gehrecht: Begünstigter die Allgemeinheit gr 2, fr 2 Geh- und Fahrrecht: Begünstigter das St. Vincenz Hospital bzw. der jeweilige Träger dieser Einrichtung Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Bebauungsplan Nr. 150-2 "Innenstadt – Bereich Letter Straße"

Gemarkung Coesfeld-Stad Flur 27 / 28 Ausfertigung